

4.1 Ordentliche Sozialhilfe

[§ 4 SPG](#)

[§ 5 SPG](#)

[§ 16ff SPG](#)

[§ 3 SPV](#)

[§ 15 Abs. 2 SPV](#)

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen ([vgl. § 5 SPG](#)). Zum Bezug ordentlicher Sozialhilfe sind alle Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Schweiz berechtigt, für welche nicht spezielle Unterstützungsvorschriften (Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig Aufgenommene, [vgl. § 16 ff. SPG](#)) gelten oder welche nicht ausdrücklich von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind ([§ 5 Abs. 4 SPG](#)).

Die ordentliche Sozialhilfe gewährleistet das soziale Existenzminimum. Das soziale Existenzminimum setzt sich zusammen aus der materiellen Grundsicherung ([vgl. Kapitel 6](#)) und aus situationsbedingten Leistungen ([vgl. Kapitel 7](#)). Durch die materielle Grundsicherung wird das Recht auf eine menschenwürdige Existenz gewährleistet. Neben der Existenzsicherung fördert die Sozialhilfe die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration ([§ 4 SPG](#) in Verbindung mit [§ 3 SPV](#)). Das soziale Existenzminimum erlaubt, mit bescheidenen Auslagen für soziale Kontakte und wo nötig zusätzliche situationsbedingte Leistungen, die soziale Integration und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Das soziale Existenzminimum ermöglicht den unterstützten Personen einen Standard, der über dem absoluten Existenzminimum liegt.

Das absolute Existenzminimum garantiert als Mindeststandard die menschenwürdige physische Existenzsicherung und berücksichtigt nur die absolut lebensnotwendigen Güter. Es umfasst den Grundbedarf I in der Höhe von 65% gemäss SKOS-Richtlinien ([vgl. § 15 Abs. 2 SPV](#)), die Kosten für benötigtes Obdach und die Prämien der Krankenpflegeversicherung. Zu beachten ist, dass die im Kanton Aargau ausbezahlte Pauschale für den Grundbedarf I lediglich 95% des Grundbedarfs I gemäss SKOS-Richtlinien entspricht. Bei der Kürzung der materiellen Hilfe ist in jedem Fall die Existenzsicherung zu beachten ([vgl. Kapitel 9.2.2](#)).

Mehr zum Thema

Gerichtsentscheide:

- [BGE 131/166](#)
- [AGVE-2008-40](#)

SKOS:

- [Unterstützung ausländischer Personen, Personenfreizügigkeit und Sozialhilfe und Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten](#)

© Kanton Aargau 2016